

Amtsblatt

für den Landkreis Lüneburg



39. Jahrgang

Ausgegeben in Lüneburg am 26.03.2013

Nr. 3a

Inhaltsverzeichnis

A. Bekanntmachungen des Landkreises Lüneburg

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg	70
Berichtigung zur Bekanntgabe des endgültigen Abstimmungsergebnisses der Bürgerbefragung im Landkreis Lüneburg über die Planung und den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau am 22. Januar 2013	70

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Hansestadt Lüneburg	Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg	70
	56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich "An der Wittenberger Bahn"	74
	Bebauungsplan Nr. 100 "An der Wittenberger Bahn"	76
	Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien und Förderrichtlinien in der Fassung vom 28.02.2013	78
	Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28.02.2013	80

C. Bekanntmachungen der Zweckverbände

D. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Herausgeber: Landkreis Lüneburg, Hausanschrift: Auf dem Michaeliskloster 4, 21335 Lüneburg, Telefon 04131/26-0 (Zentrale).
Druck und Verlag: Druckerei Buchheister GmbH, Inh. Christoph Zühlke, August-Wellenkamp-Str. 13-15, 21337 Lüneburg,
e-mail: info@druckereibuchheister.de

Der Bezugspreis für das Amtsblatt beträgt pro Ausgabe 2,00 € / Einzelpreis 3,00 € plus Versand. Bestellungen nur direkt bei Druckerei Buchheister. Der Preis für die Veröffentlichungen pro Seite beträgt 33,00 € bei manueller Vorlage, bei Übermittlung in direkt nutzbarer elektronischer Form 22,00 €. Die Preise verstehen sich incl. Mehrwertsteuer.

Alle zur Veröffentlichung vorgesehenen Unterlagen sind direkt an den Verlag (s. o.) zu richten.
Für den Inhalt der Bekanntmachungen sind die jeweils zuständigen Personen verantwortlich.

Bekanntmachung eines Sitzübergangs im Kreistag des Landkreises Lüneburg

In der Besetzung des Kreistages des Landkreises Lüneburg ist folgende Veränderung eingetreten:

Christian Berisha (UWL / Bündnis Rechte) hat auf sein Mandat als Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg verzichtet. Gemäß § 38 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes wird

Holger Niemann (UWL / Bündnis Rechte)

als nachrückende Ersatzperson Kreistagsmitglied des Landkreises Lüneburg.

Das Ende der Mitgliedschaft von Herrn Berisha hat der Kreistag in seiner Sitzung am 04.03.2013 festgestellt. Herr Niemann wurde in der gleichen Sitzung verpflichtet und auf seine Pflichten hingewiesen.

Lüneburg, 8. März 2013

Landkreis Lüneburg
Die Kreiswahlleiterin
In Vertretung
Leitzmann

Berichtigung

Bekanntgabe des endgültigen Abstimmungsergebnisses der Bürgerbefragung im Landkreis Lüneburg über die Planung und den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau am 22. Januar 2013

Der Abstimmungsausschuss hat in seiner Sitzung am 28.01.2013 das endgültige Abstimmungsergebnis der Bürgerbefragung im Landkreis Lüneburg über die Planung und den Bau einer Elbbrücke zwischen Neu Darchau und Darchau am 22.01.2013 wie folgt festgestellt:

Stimmberechtigte	143.940
Abstimmende	67.937
Ungültige Stimmen	2.032
Gültige Stimmen	65.905
Beteiligung	47,2%

Die Stimmen verteilen sich folgendermaßen auf die drei Antwortmöglichkeiten:

	Stimmen	Anteil
Ja	32.602	49,5 %
Nein	18.518	28,1 %
Nur dann, wenn der Kostenanteil des Landkreises Lüneburg 10 Millionen € nicht übersteigt	14.785	22,4 %

Lüneburg, 1. März 2013

Landkreis Lüneburg
Die Abstimmungsleiterin
In Vertretung
Leitzmann

Hauptsatzung der Hansestadt Lüneburg vom 27.10.1977 in der Fassung der fünfzehnten Änderungssatzung vom 21.03.2013

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg in seiner Sitzung am 21. März 2013 folgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Bezeichnung und Hoheitszeichen (zu §§ 14 Abs. 5, 19 Abs. 1, 20 Abs. 1, 22 Abs. 1 NKomVG)

- (1) Die große selbständige Stadt führt die Bezeichnung „Hansestadt Lüneburg“.
- (2) Die Farben der Hansestadt Lüneburg sind Rot – Blau – Silber, untereinander angeordnet.
- (3) Das Wappen der Hansestadt Lüneburg zeigt in Rot eine silberne dreitürmige Zinnenburg mit blauen Dächern und goldenen Knäufen, im offenen Tor unter dem Fallgitter einen goldenen, mit roten Herzen bestreuten Schild, darauf einen rotgezungen und rotbewehrten blauen Löwen (kleines Stadtwappen). Zu dem Schild des kleinen Stadtwappens zeigt das große Wappen einen goldgekrönten Spangenhelm mit rotsilbernen Decken, auf ihm eine rote mit einem Pfauenwedel besteckte Säule mit einem rechtsgekehrten Mond und einem blauen Löwen. Die Schildhalter sind blaue Löwen.
- (4) Jede Verwendung des Stadtwappens durch andere ist nur mit Genehmigung der Hansestadt zulässig.

§ 2

Dienstsiegel (zu § 22 Abs. 2 NKomVG)

- (1) Die Hansestadt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt das Stadtwappen ohne Schildhalter mit der Umschrift „Hansestadt Lüneburg“. Es wird entweder als Prägesiegel oder als Drucksiegel gebraucht.
- (2) Das Prägesiegel wird nur bei besonders wichtigen Verträgen und Urkunden verwendet. Das Drucksiegel dient dem täglichen Gebrauch in der Verwaltung.

§ 3

Bekanntmachungen (zu §§ 11 Abs.1, 59 Abs. 4 NKomVG)

- (1) Satzungen werden nach der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden und Landkreise in Verkündungsblättern vom 05. August 1996 (Nds. GVBl. 1996, S. 363) im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg bekannt gemacht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.
- (2) Für Verordnungen und Flächennutzungspläne gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Die Tagesordnungen der Sitzungen des Rates und der Ortsräte werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, die der Ortsräte zusätzlich an den Bekanntmachungstafeln der jeweiligen Ortschaft. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Ausschüsse des Rates werden spätestens drei Tage vor der Sitzung, in Eilfällen am Tag der Sitzung, an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht.
- (4) Bekanntmachungen nach § 10 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (öffentliche Zustellungen) und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe sowie alle übrigen Bekanntmachungen werden durch Aushang an der amtlichen Bekanntmachungstafel im Bürgeramt, Bardowicker Straße 23, veröffentlicht, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Zuständigkeit des Rates und des Verwaltungsausschusses (zu §§ 58 Abs. 1, 107 Abs. 4 NKomVG)

- (1) Die Wertgrenze für die Festlegung privatrechtlicher Entgelte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf das jährliche Aufkommen von 52.000 € festgelegt.
- (2) Die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf 52.000 € festgelegt. Abweichend von dieser Wertgrenze gilt indessen für die Genehmigung der Veräußerung oder Belastung von Erbbaurechten eine Wertgrenze von 1.100.000 €. Für die Bestellung von Erbbaurechten an Grundstücken gilt als Wertgrenze ein jährlicher Erbbauzins von 8.000 €. Die Einräumung von Vorrang anderer grundbuchlicher Belastungen bis zu einer Höhe von 80 % des Verkehrswertes eines Grundstückes unterliegt nicht der Zustimmung des Rates.
- (3) Die Wertgrenze für Rechtsgeschäfte gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, die nicht der Beschlussfassung des Rates unterliegen, wird auf 2.600 € festgesetzt.
- (4) Über die Ernennung von Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung entscheidet im Einvernehmen mit der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister der Rat, soweit sie der Besoldungsgruppe A 13 oder einer Besoldungsgruppe mit höherem Endgrundgehalt angehören, der Verwaltungsausschuss, soweit die Beamten den Besoldungsgruppen A 10 bis A 12 angehören. Im Übrigen entscheidet die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister.
- (5) Der Verwaltungsausschuss beschließt im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten der Entgeltgruppen 12 bis 15Ü des TVöD VKA. Der Oberbürgermeister entscheidet über die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten bis zur Entgeltgruppe 11 des TVöD VKA.

§ 5

Beschließende Ausschüsse (zu § 76 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 71 NKomVG)

- (1) Die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses wird für folgende Gruppen von Angelegenheiten
 - a) auf den Ausschuss für Bauen und Stadtentwicklung übertragen: Verfahrensbeschlüsse im Bauleitverfahren nach BauGB, soweit nicht ausschließliche Zuständigkeit des Rates (hiervon ausgenommen ist der Aufstellungsbeschluss als einleitender Beschluss für das Satzungsgebungsverfahren, dieser Beschluss verbleibt in der Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses), Vergabe von Bauaufträgen und Aufträgen aus dem Fachbereich „Gebäudewirtschaft“ und „Straßen- und Grünplanung, Ingenieurbau“ einschließlich der Prioritätenliste Straßensanierung, Vergabe von Fördermitteln und Zuschüssen einschließlich der Sanierungsgebiete
 - b) auf den Grünflächen- und Forstausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €, Forstwirtschaftsplan.
 - c) auf den Kultur- und Partnerschaftsausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Kulturbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - d) auf den Sozial- und Gesundheitsausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Sozialbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - e) auf den Sportausschuss übertragen: freiwillige Zuschüsse im Sportbereich bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €
 - f) auf den Verkehrsausschuss übertragen: Radverkehrsvergaben ohne Tiefbau, Festlegung der jährliche Prioritätenliste der Radwegsanierung

- g) auf den Ausschuss für Wirtschaft und städtische Beteiligungen übertragen: Wirtschaftspläne und Nachtragswirtschaftspläne (Erfolgs-, Investitions-, Liquiditäts-, Stellenplan), Bestellung von Wirtschaftsprüfern, Feststellung der Jahresabschlüsse inklusive Verwendung des Jahresergebnisses sowie Entlastung der Geschäftsführung und Aufsichtsräte einschließlich der entsprechenden Weisungen an die Beteiligungsvertreter in der Gesellschafterversammlung.
- (2) Die Übertragung der Zuständigkeit ist bis zum Ablauf der Wahlperiode befristet.

§ 6

Bürgerbefragung und Einwohnerversammlung (zu § 35 NKomVG)

- (1) Der Rat kann in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg die Durchführung einer Bürgerbefragung beschließen. Im Beschluss ist der genaue Wortlaut der an die Bürgerinnen und Bürger zu richtenden Frage festzuhalten.
- (2) Die Bürgerbefragung muss innerhalb von drei Monaten nach dem entsprechenden Ratsbeschluss durchgeführt werden. Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister teilt innerhalb dieser Frist dem Rat das Ergebnis der Befragung mit.
- (3) Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister kann gemäß § 85 Abs. 5 Satz 4 und 5 NKomVG zur Unterrichtung der Einwohnerinnen und Einwohner Einwohnerversammlungen für die ganze Hansestadt oder Teile des Stadtgebietes durchführen. Die Einladungen zu den Einwohnerversammlungen sind mit dem Beratungsgegenstand rechtzeitig ortsüblich bekannt zu geben.

§ 7

Anregungen und Beschwerden (zu § 34 NKomVG)

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Hansestadt Lüneburg an den Rat zu wenden. Werden Anregungen und Beschwerden von mehreren Personen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister 2 Vertreter/innen zu benennen, die sie gegenüber der Hansestadt vertreten.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen worden ist.
- (3) Anregungen und Beschwerden, die keine Angelegenheit der Hansestadt Lüneburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen, noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten usw.). Soweit eine Zuständigkeit anderer Verwaltungsträger besteht, sind die Antragstellerinnen/Antragsteller nach Möglichkeit darüber zu unterrichten.
- (4) Anregungen und Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist, oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Die Fachausschüsse sollen beteiligt werden.

§ 8

Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (zu § 81 Abs. 2 NKomVG)

Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten bis zu 3 ehrenamtliche Vertreter/-innen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, die die Bezeichnung „Bürgermeisterin/Bürgermeister“ führen. Sie vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses und der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren sowie ihrer Pflichtenbelehrung und bei der repräsentativen Vertretung der Hansestadt.

§ 9

Verwaltungsausschuss (zu § 74 NKomVG)

- (1) Die auf Zeit ernannten Beamtinnen und Beamten der Hansestadt gehören dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.
- (2) Sind die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister und die Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister verhindert, wählt der Verwaltungsausschuss unter Vorsitz der/des an Jahren ältesten Beigeordneten eine(n) Vorsitzende(n) für den erforderlichen Zeitraum.

§ 10

Ortschaften und Ortsräte (zu § 90 NKomVG)

- (1) In der Hansestadt Lüneburg gibt es die folgenden Ortschaften im Sinne des § 90 Abs. 1 NKomVG:
1. Ortschaft Ebensberg
 2. Ortschaft Häcklingen
 3. Ortschaft Ochtmissen
 4. Ortschaft Oedeme
 5. Ortschaft Rettmer.

- (2) Die Grenzen der Ortschaften sind in der als Anlage 1 beigefügten Übersichtskarte im verkleinerten Maßstab, deren Original im Maßstab 1:15000 Teil dieser Hauptsatzung ist und die während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus (Ratsbüro) bereitgehalten wird, dargestellt.

§ 11

Ortsräte (zu §§ 90,91, 92, 93 NKomVG) und Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher (zu §§ 90, 96 NKomVG)

- (1) Für die Ortschaften Ochtmissen und Oedeme werden Ortsräte gewählt.
- (2) Die Ortsräte bestehen in Ochtmissen aus neun, in Oedeme aus sieben Mitgliedern. Den Ortsräten gehören daneben die Ratsmitglieder mit beratender Stimme an, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, soweit sie nicht direkt in den Ortsrat gewählt wurden.
- (3) Für die Ortschaften Ebensberg, Häcklingen und Rettmer werden Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher bestellt.
- (4) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher haben die Belange der Ortschaft gegenüber den Organen der Hansestadt zur Geltung zu bringen und im Interesse einer bürgernahen Verwaltung folgende Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung zu erfüllen:
1. Entgegennahme und Vorprüfung von Anträgen,
 2. Führung des Dienstsiegels der Hansestadt Lüneburg,
 3. Beglaubigung von Unterschriften und Abschriften, soweit die Hansestadt allgemein zuständig ist,
 4. Ausstellung von Lebensbescheinigungen für Renten- und Versorgungsempfänger,
 5. Entgegennahme und Vorprüfung von An-, Um- und Abmeldungen.
- (5) In besonderen Fällen können den Ortsvorsteherinnen/Ortsvorstehern weitere Hilfsfunktionen übertragen werden.
- (6) Die Ortsvorsteherinnen/Ortsvorsteher und Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister sind über Ausschusssitzungen zu unterrichten, wenn Angelegenheiten der Ortschaft behandelt werden sollen.
- (7) Die Absätze 4 und 5 gelten auch für Ortsbürgermeisterinnen/Ortsbürgermeister, wenn sie in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen worden sind und die Übernahme von Hilfsfunktionen für die Stadtverwaltung nicht abgelehnt haben.

§ 12

Zuständigkeit der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (zu § 85 NKomVG)

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung sind diejenigen, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb keine besondere Beurteilung erfordern, sondern die mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Hansestadt sachlich und finanziell nicht von erheblicher Bedeutung sind.
- (2) In einer vom Rat nach § 58 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG zu beschließenden Richtlinie werden die Entscheidungszuständigkeiten der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises besonders festgelegt.
- (3) Der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister obliegt im Rahmen der Richtlinien des Rates die Geschäftsverteilung innerhalb der Verwaltung.

§ 13

Beamtinnen und Beamte auf Zeit (zu §§ 108, 109 NKomVG)

- (1) Der Rat kann auf Vorschlag der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters vier Beamte, darunter insbesondere die Stadtkämmerin/den Stadtkämmerer und die Stadtbaurätin/den Stadtbaurat, in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen und dabei deren Geschäftskreis bestimmen. Der Rat beauftragt eine oder einen der Zeitbeamtinnen oder Zeitbeamten unter Ernennung zur Ersten Stadträtin oder zum Ersten Stadtrat mit der allgemeinen Vertretung der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters.
- (2) Die Beamtinnen und Beamten auf Zeit vertreten die Oberbürgermeisterin/den Oberbürgermeister innerhalb der ihnen zugewiesenen Geschäftsbereiche. Die Weisungsbefugnis der Oberbürgermeisterin/ des Oberbürgermeisters bleibt unberührt.

§ 14

Schlussvorschrift

Die fünfzehnte Änderungssatzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lüneburg, den 21.03.2013

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsanordnung

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Die vom Rat der Hansestadt Lüneburg am 15.11.2012 beschlossene 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „An der Wittenberger Bahn“ ist von der Regierungsvertretung Lüneburg mit Erlass vom 04.03.2013 – RV LG.24-502.4-21101-2-LG/6/12-Lün-56 genehmigt worden.

Der Geltungsbereich der 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „An der Wittenberger Bahn“ ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „An der Wittenberger Bahn“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Plans und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf Folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden:

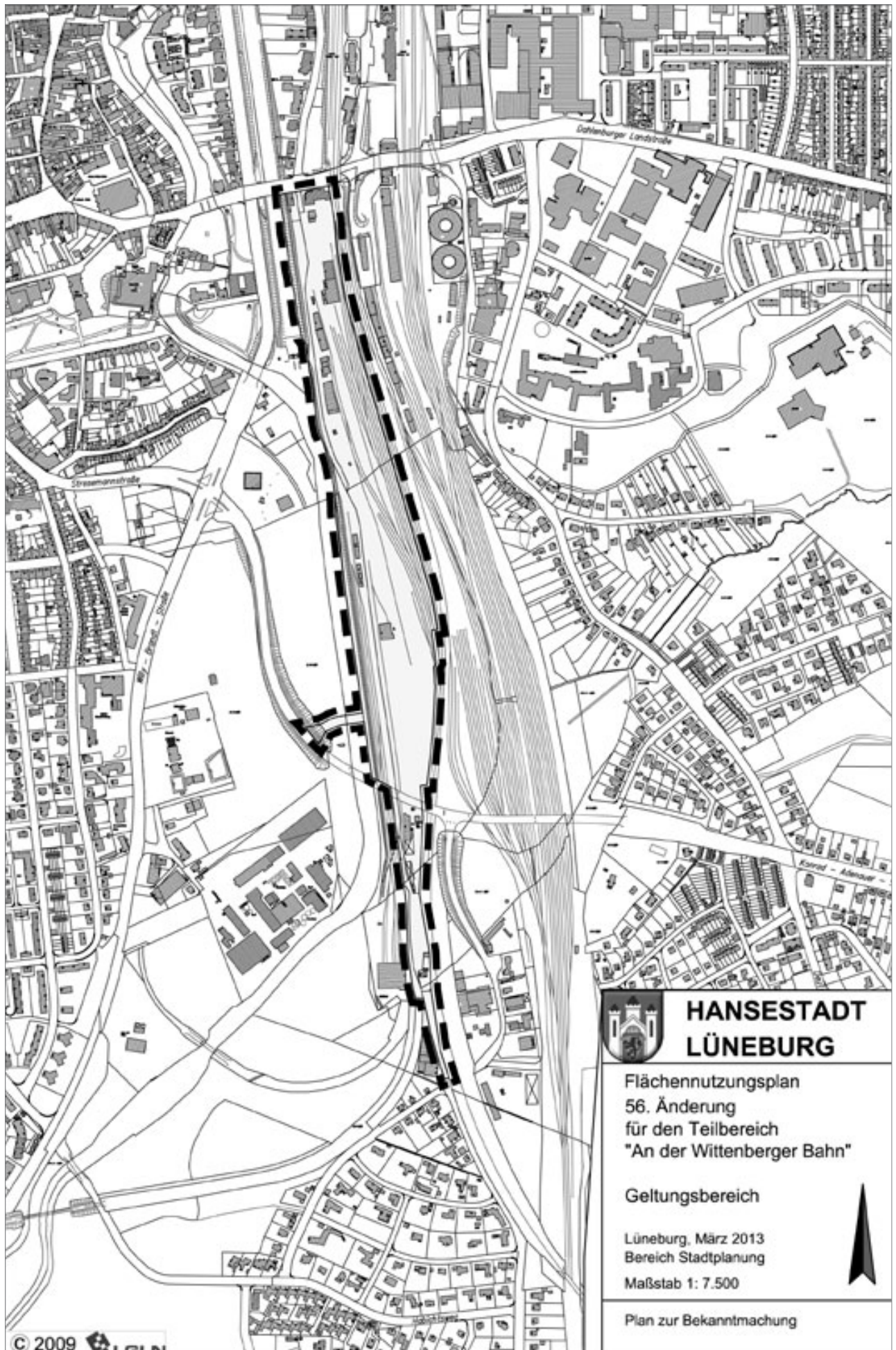
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 56. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Teilbereich „An der Wittenberger Bahn“ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Lüneburg, 19.03.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Bekanntmachungsanordnung

Der Oberbürgermeister der Hansestadt Lüneburg gibt bekannt:

Der Rat der Hansestadt Lüneburg hat in seiner Sitzung am 15.11.2012 gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ als Satzung beschlossen. Die Begründung einschließlich des Umweltberichtes wurde beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nachstehend zeichnerisch beschrieben.

Der Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ nebst Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann im Bereich Stadtplanung der Hansestadt Lüneburg, Neue Sülze 35 während der Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt des Planes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gleichzeitig wird

1. gemäß § 44 Abs. 5 BauGB und
2. gemäß § 215 Abs. 2 BauGB

auf Folgendes hingewiesen:

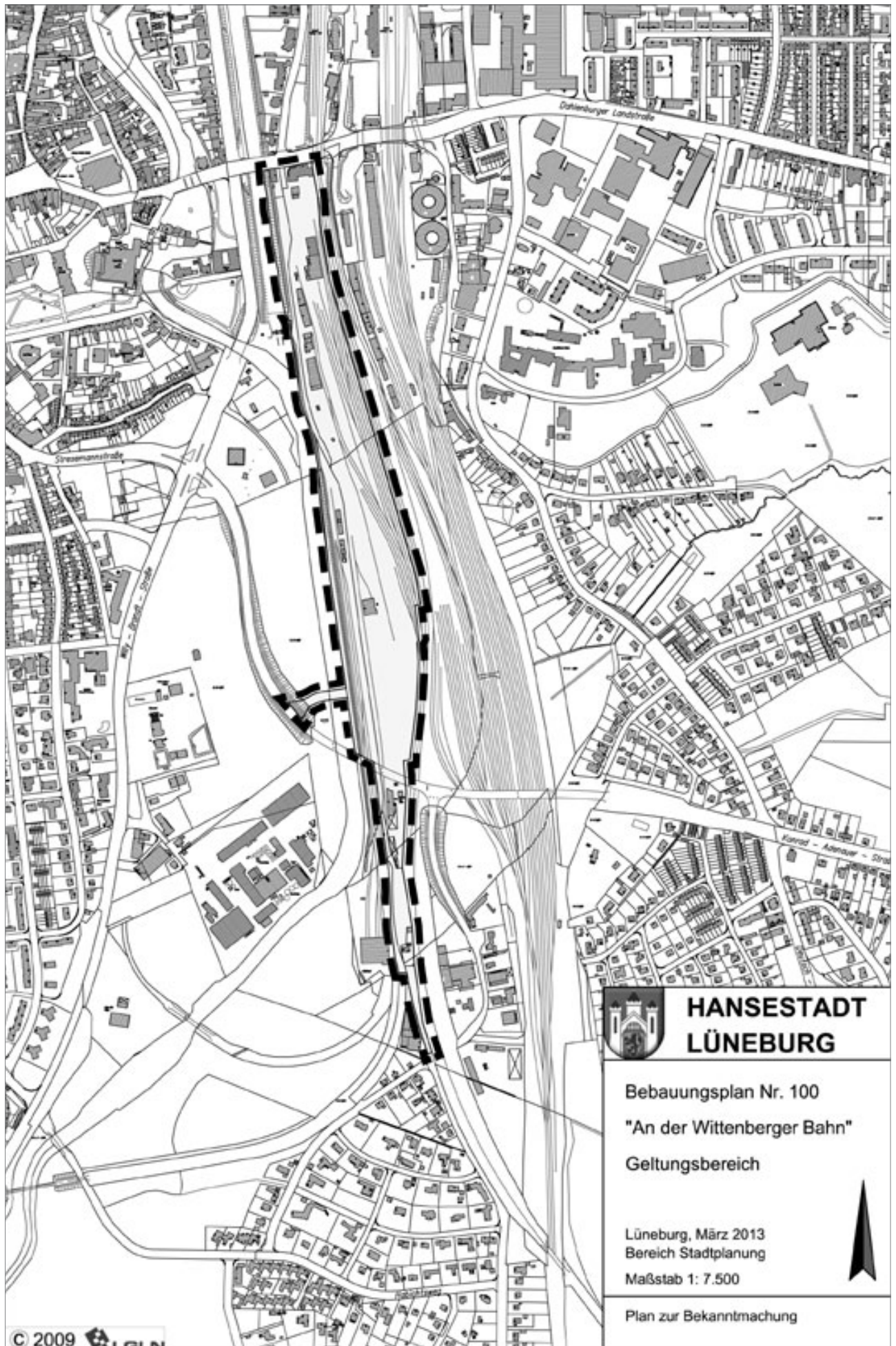
- 1) Eine Entschädigung wegen dieses Bebauungsplanes kann der Entschädigungsberechtigte gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche kann der Berechtigte dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- 2) Unbeachtlich werden:
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. eine nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
 4. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Hansestadt Lüneburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 100 „An der Wittenberger Bahn“ in Kraft.

Lüneburg, 19.03.2013

Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Gundermann



Förderprogramm der Hansestadt Lüneburg zur Nutzung regenerativer Energien Förderrichtlinie in der Fassung vom 28.02.2013

1. Verwendungszweck

Ziel der Förderung:

Die Hansestadt Lüneburg hat es sich zum Ziel gesetzt, entsprechend den weltweiten Maßnahmen zum Schutz des Klimas zur Reduzierung des CO₂-Ausstoßes beizutragen. Die CO₂-Emissionen sind vor allem auf die Verbrennung fossiler Energieträger zurückzuführen. Alternativ können in vielen Bereichen regenerative Energien CO₂-frei oder -neutral zur Energieversorgung beitragen.

Die Hansestadt Lüneburg fördert deshalb den Bau von Anlagen zur Nutzung regenerativer Energien, insbesondere Solarkollektoranlagen zur Warmwasserbereitung, Photovoltaikanlagen und Anlagen, die Erdwärme nutzen, sowie andere innovative Techniken zur Erzeugung erneuerbarer Energien.

Sie verfolgt damit auch das Ziel, ihren Ruf als „umweltfreundliche Stadt“ zu festigen.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Gegenstand der Förderung:

Solarkollektoranlagen

Solaranlagen zur Warmwasserbereitung werden in Form von Festbeträgen pro Quadratmeter effektiver Kollektorfläche gefördert. Der Zuschuss beträgt bei Anlagen mit nicht evakuierten Kollektoren 70,- €/qm bei einer aktiven Absorberfläche von mindestens 3 qm, bei Anlagen mit evakuierten (Vakuum-)Kollektoren 100,- €/qm bei einer aktiven Absorberfläche von mindestens 2 qm.

Fördergrenzen:

Für die Förderung von Solaranlagen zur Warmwasserbereitung gelten die folgenden Obergrenzen pro Anlage:

Einfamilienhaus, Doppelhaushälfte, Reihenhausscheibe	500,- €
Zweifamilienhaus:	750,- €
Mehrfamilienhaus:	400,- € je Wohneinheit, maximal 1.250,- €
Andere nicht öffentliche Gebäude	500,- €

Photovoltaikanlagen

Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie werden in Form von Festbeträgen pro Kilowatt installierter Leistung gefördert. Der Zuschuss beträgt 100,- € je 0,2 Kilowatt installierter Leistung bei mindestens 1 Kilowatt installierter Leistung.

Für die Förderung von Solaranlagen zur Erzeugung elektrischer Energie gilt eine Obergrenze von 3000,- € je Anlage.

Erdwärmeanlagen

Die Hansestadt Lüneburg fördert Anlagen, die Erdwärme nutzen, bis zu einer Anlagenleistung von 30 kW.

Die Förderung erfolgt

- a) pro Erdwärmekollektorenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 5 Metern mit einem Betrag von 1.000,- Euro oder
- b) pro Erdwärmesondenanlage bis zu einer Bohrtiefe von 99 Metern mit einem Betrag von 2.500,- Euro.

Bei kombinierten Anlagen, die Erdwärme und Erdkühle nutzen (reversible Anlagen), erhöht sich die Förderung um 50 %.

Sonstige Maßnahmen

In dieser Richtlinie nicht aufgeführte Maßnahmen können im Einzelfall förderungsfähig sein, wenn sie dem Ziel dieses Förderprogramms dienen.

Der Förderhöchstbetrag liegt bei 1.000,- €.

Über die entsprechenden Anträge entscheidet der Oberbürgermeister.

3. Voraussetzungen für die Förderung

Anlagen, die gefördert werden, müssen im Gebiet der Hansestadt Lüneburg errichtet werden.

Die Bewilligung der Zuwendung ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften möglicherweise erforderlichen behördlichen Genehmigungen (z. B. Baugenehmigung, Betriebsgenehmigung, wasserrechtliche Genehmigung).

Soweit zur Durchführung des Vorhabens öffentliche Genehmigungen vorgeschrieben sind, sind diese vor Bewilligung der Förderung vorzulegen.

Es werden nur Anlagen gefördert, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Anlagen oder Teile von Anlagen nicht zu fördern, wenn aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder der geplanten Konstruktion oder Dimensionierung nur eine schlechte Ausnutzung der regenerativen Energien zu erwarten ist. Ferner kann eine Förderung abgelehnt werden, wenn das Verhältnis von Kosten zu Nutzen der Anlage außergewöhnlich abweicht. In Gebieten, die zentral mit Wärme versorgt werden oder für die eine zentrale Versorgung geplant ist, werden keine Einzelanlagen zur Wärmeerzeugung gefördert.

Es werden nur fabrikneue Anlagen gefördert.

Die Förderung beschränkt sich auf den Bau von Anlagen, die zum Zeitpunkt des Eingangs des Förderantrages bei der Hansestadt noch nicht begonnen wurden.

4. Antragstellung

Solarkollektoranlagen

Antragsberechtigt sind in der Handwerksrolle eingetragene Fachbetriebe, die über die fachliche Qualifikation zum Bau von thermischen Solaranlagen verfügen. Der Nachweis der Qualifikation ist auf Anfrage der Hansestadt Lüneburg zu belegen.

Photovoltaikanlagen

Antragsberechtigt sind in der Handwerksrolle eingetragene Fachbetriebe, die über die fachliche Qualifikation zum Bau von photovoltaischen Solaranlagen verfügen. Der Nachweis der Qualifikation ist auf Anfrage der Hansestadt Lüneburg zu belegen. Die Module für die Anlage sind aus der EU zu beziehen.

Erdwärmeanlagen

Antragsberechtigt sind in der Handwerksrolle eingetragene Fachbetriebe, die über die fachliche Qualifikation zum Bau von Erdwärmeanlagen verfügen. Der Nachweis der Qualifikation ist auf Anfrage der Hansestadt Lüneburg zu belegen.

Die Förderung kann bei der **Hansestadt Lüneburg**
Bereich Umwelt
Am Ochsenmarkt
21335 Lüneburg

formlos beantragt werden.

Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:

- ⇒ Kartenauszug des Grundstücks und Gebäudes mit eingezeichnetem Nord/Süd-Pfeil
- ⇒ Zeichnungen oder Foto des Gebäudes (Ansicht) mit eingezeichneter Solaranlage
- ⇒ Technische Daten der Anlage sowie eine Ertragsberechnung
- ⇒ Angebot an den Endkunden
- ⇒ Beschreibung der Maßnahmen zur Energieeinsparung mit Nachweis der erreichten Werte
- ⇒ ggf. Erklärung über die Beantragung/Inanspruchnahme anderer Fördermittel
- ⇒ ggf. Einverständniserklärung des Gebäude-/Grundstückseigentümers
- ⇒ öffentliche Genehmigungen, soweit zur Durchführung des Vorhabens vorgeschrieben.

5. Verfahren

Prüfungsrecht:

Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen und die entsprechenden Unterlagen vorzulegen.

Die Anlagen können durch die Hansestadt Lüneburg oder deren Bevollmächtigte auf Funktionsfähigkeit und Qualität geprüft werden.

Kumulation mit anderen Förderprogrammen:

Stehen für die zu fördernden Vorhaben Fördermittel aus anderen Programmen des Bundes oder des Landes oder anderer Institutionen zur Verfügung, so sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Die Fördermittel der Hansestadt Lüneburg dürfen zusätzlich zu diesen Fördermitteln in Anspruch genommen werden, sofern Vorschriften der anderen Zuschussgeber dem nicht entgegenstehen.

Die Gesamtförderung durch Zuschüsse darf eine Höhe von 49 % der Gesamtkosten nicht übersteigen.

Im anderen Fall können Fördermittel nach dieser Förderrichtlinie versagt werden.

6. Bewilligung und Auszahlung

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in der Reihenfolge der Fertigstellung der bewilligten Maßnahmen.

Die Förderung gilt erst nach Zugang eines schriftlichen Bescheides als gewährt.

Die Anlage muss innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Förderbescheides in Betrieb genommen werden. Im anderen Fall können die Mittel versagt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung dieser Frist beantragt werden.

Fertigstellung und Funktionstüchtigkeit der Anlage sind durch den Antragsteller und den Eigentümer in einem Abnahmeprotokoll zu bestätigen und für die Auszahlung der Zuschüsse mit der Schlussrechnung bei der Hansestadt Lüneburg einzureichen.

7. Rückerstattung von Fördermitteln

Die Hansestadt Lüneburg behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke, als die bewilligten verwendet werden oder wenn geförderte Maßnahmen die angestrebte Wirkung nicht erreichen bzw. innerhalb eines Zeitraumes von weniger als fünf Jahren zurückgebaut oder so verändert werden, dass sie die angestrebte Wirkung nicht mehr erreichen. Diese Regelung gilt auch, sofern eine Anlage mit mehr als 49 % der Gesamtkosten mit Zuschüssen gefördert wurde.

8. Gebietsbezogene Förderfonds

Sofern auf einzelne Stadtgebiete beschränkte, den in Ziffer 1 genannten Förderzweck erfüllende Förderfonds aufgelegt werden, sind die Ziffern 2 bis 7 dieser Förderrichtlinie entsprechend anzuwenden.

Die Ansprüche aus den speziellen Förderfonds schließen eine Förderung aus dem allgemeinen Fonds aus, solange noch Fördermittel im speziellen Fonds vorhanden sind.

Inkrafttreten:

Diese Förderrichtlinie tritt am 28.02.2013 in Kraft.

Mädge, Oberbürgermeister

Satzung der Hansestadt Lüneburg über die Teilnahme am Unterricht der Musikschule und Erhebung der Unterrichtsentgelte (Musikschulsatzung) vom 17.07.1997 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 28.02.2013

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) in Verbindung mit dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Hansestadt Lüneburg am 28.02.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtscharakter und Name

Die Musikschule ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Lüneburg. Sie trägt den Namen „Musikschule der Hansestadt Lüneburg“.

§ 2

Aufgabe

- (1) Die Musikschule erschließt und fördert im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten als freie Bildungsstätte die musikalischen Anlagen und Fähigkeiten bei Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen.
- (2) Die Musikschule bildet den Nachwuchs für das Laien- und Liebhabermusizieren aus, pflegt die Begabtenfindung und bereitet begabte Schülerinnen und Schüler auf ein eventuelles Musikstudium vor.
- (3) Die Musikschule unterhält Musiziergruppen, Ensembles und Orchester und nimmt mit diesen am Musikleben der Region teil. Sie kooperiert mit anderen Kultureinrichtungen der Region, Fachverbänden, Zuwendungsgebern und freiberuflich tätigen Musikpädagogen.

§ 3

Aufbau

Der Aufbau richtet sich nach dem Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM), soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Das musikpädagogische Angebot gliedert sich in folgende Abteilungen:

A. Abteilung A (Grundstufe): Grundausbildung (Dauer 1 – 2 Jahre)

1. Musikalische Früherziehung für 4jährige (MFE)

Dauer 2 Jahre, wöchentlich eine Unterrichtsstunde, 10 – 12 Schülerinnen / Schüler

2. Musikalische Früherziehung für 5jährige (MFE-Vorkursus)

Dauer 1 Jahr, wöchentlich eine Unterrichtsstunde, 10 – 12 Schülerinnen / Schüler

B. Abteilung B (Unterstufe): Elementares Instrumentalspiel (Dauer 2 Jahre)

1. Instrumentaler Gruppenunterricht inkl. Musiklehre,

Dauer 2 Jahre, wöchentlich 1,33 Unterrichtsstunden, 5 – 8 Schülerinnen / Schüler

C. Abteilung C (Mittel- und Oberstufe): Instrumentaler / vokaler Hauptfachunterricht

- 1) Gruppenunterricht (3 – 4 Schülerinnen / Schüler)
- 2) Partner/innenunterricht (2 Schülerinnen / Schüler)
- 3) Einzelunterricht (1 Schülerin / 1 Schüler)
 - a) Halbe Einzelstunde [22,5 Min.]
 - b) Ganze Einzelstunde [45 Min.]

D. Abteilung D (Mittel- und Oberstufe): Ergänzungsunterricht / Öffentlichkeitsarbeit

- 1) Musizierkreise, Ensembles, Orchester, Chor, Tanz, fachübergreifender Unterricht, Theorieunterricht
- 2) Studienvorbereitende Ausbildung (Die Teilnahme richtet sich nach den „Richtlinien des Landesverbandes niedersächsischer Musikschulen“)
- 3) Projektorientierter Unterricht (Inhaltlich abgeschlossene Angebote von jeweils begrenzter Laufzeit.)

§ 4

Schuljahr und Unterrichtsdauer

- (1) Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. Oktober eines Kalenderjahres und endet am 30. September des folgenden Kalenderjahres. Die Ferien- und Feiertagsregelung der niedersächsischen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Musikschule.
- (2) Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

§ 5

Teilnahme am Unterricht und an Veranstaltungen

- (1) Die Schülerinnen und Schüler sind zur regelmäßigen und pünktlichen Teilnahme am Unterricht und an schulischen Veranstaltungen verpflichtet.
- (2) Unterrichtsversäumnisse müssen schriftlich, mündlich oder fernmündlich entschuldigt werden. Bei Minderjährigen muss dies durch die Sorgeberechtigten erfolgen. Es besteht kein Anspruch auf Nachholung der versäumten Stunden.
- (3) Die Teilnahme am Unterricht der Abteilung A ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am Unterricht der Abteilung B. Die Teilnahme am Unterricht der Abteilung B ist in der Regel Voraussetzung für die Teilnahme am

Unterricht der Abteilung C. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit der Fachlehrkraft. Durch die Teilnahme am Unterricht in den Abteilungen A und B entsteht kein Anspruch auf Übernahme von Abteilung A nach B oder von B nach C.

- (4) Alle Schülerinnen und Schüler der Abteilung C sind verpflichtet, an einem Ergänzungsfach teilzunehmen, das verbindlicher Bestandteil des Unterrichts ist. Die Einteilung nimmt unter Berücksichtigung des Ausbildungsstandes und des Interesses der Schülerinnen und Schüler die Leitung der Musikschule nach Abstimmung mit der Fachlehrkraft vor. Über Ausnahmen in Sonderfällen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen sind einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen Bestandteil des Unterrichts.
- (6) Bei öffentlichem Auftreten und Meldungen der Schülerinnen und Schüler zu Wettbewerben (zum Beispiel „Jugend musiziert“) sowie bei Prüfungen (z. B. Aufnahmeprüfung an einer Musikhochschule) in den von der Musikschule erteilten Fächern sind die Fachlehrkräfte zeitlich angemessen vorher zu unterrichten.
- (7) Die Schülerinnen und Schüler haben die Weisungen der Schulleitung und der Lehrkräfte zu befolgen.
- (8) Sind im Unterricht Fortschritte nicht festzustellen, können Schülerinnen und Schüler von der Schulleitung von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden; das gleiche gilt für Schülerinnen und Schüler, die grob gegen die Satzung verstoßen oder deren Personenkonto (bei Minderjährigen Personenkonto der Zahlungspflichtigen) mehr als vier Wochen nach Fälligkeit einen Zahlungsrückstand aufweist. Vor dem Ausschluss sind die Schülerinnen und Schüler (bei Minderjährigen die Sorgeberechtigten) zu hören.

§ 6

Schulleitung, Lehrkräfte

Der Schulleiterin / dem Schulleiter obliegt die Leitung der Musikschule in fachlicher und schulorganisatorischer Hinsicht. Sie / er führt die Dienst- und Fachaufsicht über die Lehrkräfte.

§ 7

Leistungen der Schülerinnen und Schüler

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler der Abteilungen B und C werden in Vorspielstunden vorgestellt. Die Teilnahme an mindestens zwei Vorspielstunden pro Schuljahr ist die Regel. In begründeten Einzelfällen können Schülerinnen und Schüler auf Wunsch eine schriftliche Beurteilung ihrer Leistung erhalten.

§ 8

Lernmittel, Mietinstrumente

- (1) Lernmittel müssen von den Schülerinnen und Schülern beschafft werden.
- (2) Soweit vorhanden, stellt die Musikschule Schülerinnen und Schülern der Musikschule für das erste und zweite Unterrichtsjahr der Abteilung B (nur Fidel) sowie für das erste Unterrichtsjahr in Abteilung C ein Mietinstrument zur Verfügung. Eine Verlängerung ist auf Antrag möglich; es besteht hierauf jedoch kein Anspruch. Näheres regelt die „Ver einbarung zur Nutzung von Mietinstrumenten“. Die Höhe der Mietgebühr ist in § 10 Abs. 6 dieser Satzung geregelt.

§ 9

Anmeldungen, Ummeldungen, Abmeldungen, Probezeit

- (1) An-, Um- und Abmeldungen sind auf dem dafür vorgesehenem Formular (Abmeldungen auch form- los) vorzunehmen und an das Sekretariat der Musikschule zu richten. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern ist die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten erforderlich. Mit der Anmeldung wird die Satzung anerkannt. Gehen mehr Aufnahmeanträge ein, als Schülerinnen und Schüler aus räumlichen oder personellen Gründen unterrichtet werden können, richtet sich die Aufnahme in der Regel nach § 5 Abs. 3 der Satzung.
- (2) Ummeldungen (Änderung der Unterrichtsform, Wechsel der Lehrkraft, Erweiterung / Reduzierung der Fächerbelegung) sind i. d. R. nur zum 1. April (Schulhalbjahr) und zum 1. Oktober (Schuljahres- beginn) möglich und müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (3) Abmeldungen in den Abteilungen B / C / D sind zum 31. März (Schulhalbjahr) und 30. September (Schuljahresende) möglich. In der Abteilung A nur zum 30. September (Schuljahresende). Sie müssen spätestens einen Monat vorher schriftlich zugegangen sein und werden durch Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Außerhalb dieser Termine (mit gleicher Frist) können Schülerinnen und Schüler nur in begründeten und nachgewiesenen Ausnahmefällen (z. B. Wechsel des Wohnortes [gilt nicht innerhalb des Landkreises Lüneburg] oder längere Krankheit) schriftlich abgemeldet werden. Liegt dem Sekretariat der Musikschule keine fristgerechte schriftliche Abmeldung vor, ist die gültige Gebühr bis zum bestätigten Abmeldetermin weiter zu entrichten.
- (4) In allen Abteilungen gilt das erste Vierteljahr als Probezeit. Während der Probezeit kann das Unterrichtsverhältnis mit 14-tägiger Frist zum Ende des laufenden Monats gekündigt werden.
Nach Ablauf der Probezeit entsteht durch eine Ummeldung kein Anspruch auf eine erneute Probezeit. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- (5) Jede Änderung der persönlichen Daten (z. B. neue Anschrift, Telefonnummer, Wechsel der Bankverbindung) ist dem Sekretariat der Musikschule umgehend mitzuteilen.

§ 10 Gebühren

- (1) Die Hansestadt Lüneburg erhebt zur teilweisen Deckung der Kosten der Musikschule der Hansestadt Lüneburg Gebühren für die Teilnahme am Musikschulunterricht.
- (2) Zahlungspflichtig sind die Schülerinnen und Schüler der Musikschule, soweit sie volljährig sind, ansonsten deren Sorgeberechtigte.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober eines Kalenderjahres. Bei Beginn der Teilnahme am Unterricht innerhalb des Schuljahres entsteht die Gebührenschuld von dem Monat an, in dem der Unterricht beginnt. Die Zahlungspflicht endet mit dem von der Musikschule bestätigten Abmeldetermin.
- (4) Der Ausschluss einer Schülerin oder eines Schülers entbindet nicht von der Zahlung der Gebühr für das laufende Schulhalbjahr.
- (5) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule der Hansestadt Lüneburg werden folgende Gebühren erhoben (Angaben hier: 1/12 der Jahresgebühr):

1. Grundgebühr

- 1.1. alle Fächer, außer Klavier, Harfe, Schlagzeug
 - 1.1.2. Leistungsberechtigte nach dem SGB II / XII, AsylBLG 16,00 €
 - 1.1.3. Kinder / Jugendliche 20,00 €
 - 1.1.4. Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres 33,00 €
- 1.2. Instrumentalfächer Klavier, Harfe, Schlagzeug
 - 1.2.1. Leistungsberechtigte nach dem SGB II / XII, AsylBLG 17,00 €
 - 1.2.2. Kinder / Jugendliche 21,00 €
 - 1.2.3. Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres 34,00 €

2. Unterrichtsgebühr

- 2.1. Abteilung A (Grundstufe) Grundausbildung
 - 2.1.1. Musikalische Früherziehung für 4jährige (MFE) 7,00 €
 - 2.1.2. Musikalische Früherziehung für 5jährige (MFE-Vorkursus) 7,00 €
- 2.2. Abteilung B (Unterstufe) Elementares Instrumentalspiel
 - 2.2.1. Blockflöte / Stabspiel / Fidel / Klavier 16,00 €
- 2.3. Abteilung C (Mittel- und Oberstufe) Instrumentaler / vokaler Hauptfachunterricht
 - 2.3.1. Gruppenunterricht 23,50 €
 - 2.3.2. Partner/innenunterricht 37,50 €
 - 2.3.3. Einzelunterricht
 - 2.3.3.1. Halbe Einzelstunde [22,5 Min.] 37,50 €
 - 2.3.3.2. Ganze Einzelstunde [45 Min.] 62,50 €
- 2.4. Abteilung D (Mittel- und Oberstufe) Ergänzungsunterricht / Öffentlichkeitsarbeit
 - 2.4.1. Musizierkreise, Ensembles, Orchester, Chor, Tanz, Theorieunterricht, etc. ... frei im Rahmen der Grundgebühr
 - 2.4.2. Studienvorbereitende Ausbildung frei im Rahmen der Grundgebühr
 - 2.4.3. Projektorientierter Unterricht flexibel

- (6) Gebühr für die Überlassung eines Musikinstrumentes
 - Abteilung B 6,00 €
 - Abteilung C 11,00 €

(7) Ermäßigte Gebührensätze

Auf schriftlichen Antrag werden folgende Ermäßigungen gewährt:

- a) Für Geschwister, die gleichzeitig an der Musikschule unterrichtet werden, ermäßigen sich die Unterrichtsgebühren
 - für das zweite Kind um 20 % für das erste Fach,
 - für das dritte Kind um 50 % für das erste Fach,
 - für das vierte und jedes weitere Kind um 60 % für das erste Fach.

Die Reihenfolge der Geschwisterermäßigung richtet sich jeweils nach der Höhe der jeweiligen Unterrichtsgebühr vor Abzug einer Ermäßigung. Das Kind mit der höchsten Unterrichtsgebühr zählt als erstes.
- b) Schüler/innen allgemein bildender Schulen und junge Erwachsene, die sich in der Ausbildung befinden (Nachweis erforderlich), zahlen nach Vollendung des 18. bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung die gleiche Gebühr wie Kinder und Jugendliche. Der Nachweis ist jährlich (Bescheinigung der Schule, Fachhochschule, Ausbildungsvertrag) bzw. halbjährlich (Bescheinigung der Hochschule, Universität) zu erneuern.
- c) Bundesfreiwilligendienstleistende, Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr o. ä. Dienstleistende (Nachweis erforderlich) zahlen ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung die Gebühr wie Kinder und Jugendliche.
- d) Empfängerinnen und Empfängern von Wohngeld (Nachweis erforderlich) wird eine Ermäßigung von 50 % der Unterrichtsgebühr ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung gewährt.
- e) Leistungsempfängerinnen / - Empfängern nach SGB II oder vergleichbarer Sozialleistungen (SGB XII, AsylBLG) (Nachweis erforderlich) wird eine Ermäßigung von 100 % der Unterrichtsgebühr ab dem 1. des Folgemonats der Antragstellung gewährt. Der Nachweis ist ggfs. halbjährlich zu erneuern.
- f) Unterzahlungen, die durch Nichtanzeige von Veränderungen entstanden sind, werden nachgefordert.

(8) **Gebührenerstattung**

Bei Unterrichtsausfall aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat (ausgenommen Unterrichtsausfall im Zusammenhang mit Veranstaltungen der Musikschule), entsteht ein Anspruch auf Erstattung der Unterrichtsgebühren nach der dritten in Folge ausgefallenen Unterrichtsstunde. Fällt im Laufe des Schulhalbjahres mehr als ein Drittel des Unterrichts aus Gründen, die die Musikschule zu vertreten hat, aus, werden die hierfür entrichteten Unterrichtsgebühren erstattet.

Falls Schülerinnen und Schüler wegen Krankheit oder aus anderen unverschuldeten Gründen (Nachweis erforderlich) nicht am Unterricht teilnehmen können, wird ihnen auf schriftlichen Antrag jeweils für vier aufeinanderfolgende ausgefallene Unterrichtsstunden eine monatliche Unterrichtsgebühr erstattet.

(9) **Veranlagung und Fälligkeit**

Die Jahresgebühr für den Musikschulunterricht wird mit Beginn des Schuljahres am 1. Oktober im Voraus fällig. Bei vereinbartem späterem Unterrichtsbeginn wird die restliche Jahresgebühr vom 1. des Monats an im Voraus fällig, in dem die Teilnahme am Unterricht begonnen wurde. Die Jahresgebühr wird in monatlichen Teilbeträgen per Lastschrift von der Stadtkasse der Hansestadt Lüneburg eingezogen.

Vermindert oder erhöht sich eine Gebühr während des Schuljahres, so vermindert oder erhöht sich die Gebührenschuld entsprechend mit dem 1. des Monats der Veränderung.

Die Zahlungspflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid.

**§ 11
Aufsicht**

Eine Aufsicht über die Schülerinnen und Schüler der Musikschule übt die Lehrkraft nur während des Unterrichts aus. Den Schülerinnen und Schülern ist der Aufenthalt in den Unterrichtsräumen ohne Lehrkraft nur mit deren Zustimmung oder der Zustimmung der Schulleitung gestattet.

**§ 12
Haftung**

Für Schadensfälle, die nicht auf eine Verletzung der Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflicht der Hansestadt Lüneburg zurückzuführen sind, übernimmt diese keine Haftung. Eine etwaige Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

**§ 13
Elternbeirat**

- (1) Zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule und Eltern wird ein Elternbeirat gebildet.
- (2) Der Elternbeirat ist die Vertretung der Sorgeberechtigten aller Schülerinnen und Schüler. Er besteht aus sechzehn Vertreterinnen / Vertretern, von denen jeweils zwei für jeden Fachbereich gewählt werden. Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, rückt die oder der Sorgeberechtigte des entsprechenden Fachbereichs mit der nächsthöchsten Stimmenzahl aus der letzten Wahl nach.
- (3) Der Elternbeirat gibt sich eine Wahl- und Geschäftsordnung.
- (4) Der Elternbeirat hat das Recht, zu Fragen, die die Schule betreffen, Vorschläge zu machen und Anregungen zu geben. Bei wichtigen schulischen Maßnahmen hat er Gelegenheit zur Stellungnahme. Einzelheiten bleiben einer besonderen Regelung zwischen Schulleitung und Elternbeirat vorbehalten.

**§ 14
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.

Lüneburg, 28.02.2013

Hansestadt Lüneburg
Mädge
Oberbürgermeister

Ratsbeschluss vom 17.07.1997. Veröffentlicht am 31. 07. 1997 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 11.
Geändert durch Ratsbeschluss vom 16.12.1999. Veröffentlicht am 29.12.1999 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 14.
Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2000. Veröffentlicht am 28.02.2001 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 2.
Geändert durch Ratsbeschluss vom 26.11.2002. Veröffentlicht am 12.12.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 16.
Geändert durch Ratsbeschluss vom 14.12.2006. Veröffentlicht am 28.12.2006 im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg Nr. 15.

